

Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft. Der dort zugrunde gelegte Subventionsbegriff konzentriert sich auf Leistungen an die Wirtschaft, so dass es sich bei den Regelungen, die den Kirchen zugute kommen, nicht um Subventionen im Sinne des Subventionsberichts handelt. In Anlage 3 des Berichts werden steuerliche Sonderregelungen, die zwar nicht den Subventionen zugeordnet werden, aber subventionsähnliche Tatbestände darstellen, nachrichtlich aufgeführt.

Den aktuellsten Stand gibt der 23. Subventionsbericht der Bundesregierung wieder (BT-Drs. 17/6795). Dieser ist u. a. auf der Webseite des Deutschen Bundestages aufrufbar.

In diesem Bericht (Anlage 3, laufende Nr. 5) können folgende Angaben zu den Steuermindereinnahmen durch den Sonderausgabenabzug der Kirchensteuer für Religionsgemeinschaften (§ 10 Abs. 1 Nummer 4 EStG) entnommen werden:

Steuermindereinnahmen 2011 insgesamt:	2.800 Mio. €,
davon entfallen auf den Bund	1.190 Mio. €,

Für eine getrennte Darstellung der Steuermindereinnahmen, die auf evangelische bzw. katholische Kirchen entfallen, liegen keine statistischen Unterlagen vor.

Weitere Steuermindereinnahmen, die einen Bezug zu Religionsgemeinschaften haben, sind in den folgenden Positionen des 23. Subventionsberichtes, Anlage 3 enthalten:

lfd. Nr. 7

Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie Zuwendungen an politische Parteien (§ 10b EStG)

lfd. Nr. 25

Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke (§ 9 Abs. 1 Nummer 2 KStG)

lfd. Nr. 36

Steuerbefreiung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke (§ 8 Nummer 9 und § 9 Nummer 5 GewStG)

lfd. Nr. 43

Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen (§ 12 Abs. 2 Nummer 8 UStG)